

Förderrichtlinien

GO!ES-Jugendbüros und WorKmobil für benachteiligte und schwer erreichbare junge Menschen im Landkreis Esslingen

In der Fassung vom 30.09.2018

Impressum - Stand 9/2018

Erstellt vom Arbeitsbündnis Jugend und Beruf im Landkreis Esslingen Mitwirkende:

Christine Kenntner, Kreisjugendreferat, Landkreis Esslingen Markus Knorpp, Teamleiter U25/Berufsberatung, Agentur für Arbeit Esslingen Thorsten Pfund, Teamleiter Markt und Integration, Jobcenter Landkreis Esslingen

Verantwortung und Anregungen für die Fortschreibung: Landratsamt Esslingen Kreisjugendreferat Christine Kenntner Pulverwiesen 11 73726 Esslingen kenntner.christine@LRA-ES.de 0711 3902-42823

Inhalt

Seite

- 1 1. Präambel
- 1 2. Zweck der Förderung
- 2 3. Gegenstand, Art, Umfang und Höhe der Förderung
- 3 4. Voraussetzung der Förderung
- 3 5. Empfänger der Förderung
- 3 6. Strukturelle Einbindung und Qualitätssicherung
- 4 7. Inkrafttreten der Förderrichtlinie

1. Präambel

Es besteht ein breites und ausdifferenziertes Angebot an Leistungen der aktiven Arbeitsförderung (SGBII und SGB III) und an sozialpädagogischen Hilfen für sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen (SGB VIII). Dennoch deuten die NEETs-Rate (= Not in Education, Employment or Training) und Erfahrungen der Praxis an, dass eine nicht unbedeutende, aber zahlenmäßig nicht exakt bestimmbare Gruppe junger Menschen von den Angeboten der Sozialleistungssysteme mindestens zeitweise nicht erreicht wird.

Ein vernetztes, gemeinsames Vorgehen der Agentur für Arbeit, des Jobcenters und des Landkreises ist erforderlich, um die genannte Personengruppe im Landkreis Esslingen zu erreichen. Im Rahmen des rechtskreisübergreifenden Arbeitsbündnisses Jugend und Beruf werden die vorhandenen Kompetenzen und Ressourcen gebündelt.

2. Zweck der Förderung

Der Landkreis und das Jobcenter fördern gemeinsam eine flächendeckende Infrastruktur der Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe mit dem Angebotsschwerpunkt, die Erreichbarkeit von benachteiligten und schwer zu erreichenden jungen Menschen zu gewährleisten.

Das Ziel ist, junge Menschen in schwierigen Lebenslagen (zurück) auf den Weg in Bildungsprozesse, Maßnahmen der Arbeitsförderung, insbesondere einer frühzeitigen intensiven berufsorientierten Förderung, Ausbildung oder Arbeit zu bringen.

Vorrangiges Ziel ist es, eine grundlegende Förderstruktur für benachteiligte, schwer zu erreichende und "aus den Systemen gefallene" junge Menschen sicher zu stellen.

Die Angebote sollen den jungen Menschen Zugang zu weiteren Unterstützungsmöglichkeiten bieten, die auf den Ausgleich individueller Benachteiligungen ausgerichtet sind. Dabei sind vor allem die Angebote im Rahmen der Jugendsozialarbeit (SGB VIII), der Arbeitsförderung (SGB II und III) und der schulischen Bildung zu berücksichtigen.

Sie sind nach Maßgabe der örtlichen Bedarfe (Sozialraumbezug) sowohl in festen Einrichtungen (niederschwellige Anlauf und Beratungsstellen) anzubieten, als auch im Rahmen von aufsuchenden Konzepten umzusetzen. Die Konzipierung und Lokalisierung der Angebote erfolgt nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung.

Zielgruppen

Diese Angebote stehen allen jungen Menschen im Alter von 15 – 24 Jahren offen, insbesondere wird die Zielgruppe der benachteiligten jungen Menschen nach §13 SGB VIII und der schwer zu erreichenden jungen Menschen nach §16h SGB II berücksichtigt.

Zur Zielgruppe gehören zum Beispiel

- Schulabbrecher/-innen,
- junge Menschen mit ggf. eingeschränkter Bildungsfähigkeit, die bereits in der Schule den Anschluss verloren haben, weil sie von den üblichen Lehrformen nicht erreicht wurden und aufgegeben haben,
- junge Menschen, denen die erforderlichen Kompetenzen fehlen, um in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt einzumünden,
- junge Menschen, die den Kontakt zum Jobcenter abgebrochen haben,
- junge Erwachsene, die ihre finanzielle Lebensgrundlage verloren haben,
- jugendliche Ausreißer/-innen, die z.B. aufgrund familiärer Konflikte nicht mehr bei ihren Eltern leben,
- junge Erwachsene mit ungesicherter
 Wohnsituation bzw. Wohnungslosigkeit,
- junge Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen, Suchtverhalten, psychischen Belastungen oder in multiplen Problemlagen, welche mit den bestehenden Angeboten nicht oder nicht mehr ausreichend erreicht werden bzw. außerstande sind, diese anzunehmen.

Der Landkreis und das Jobcenter beauftragen freie Träger mit der Durchführung des Angebotes.

Die Entstehung von Doppelstrukturen ist zu vermeiden. Eine Vernetzung bzw. Verknüpfung mit den nachstehenden, vorhandenen Angeboten im Sozialraum muss gewährleistet sein – insbesondere:

- Offene Kinder- und Jugendarbeit
- Mobile Jugendarbeit
- Schulsozialarbeit
- Jugendgerichtshilfe
- Soziale Dienste

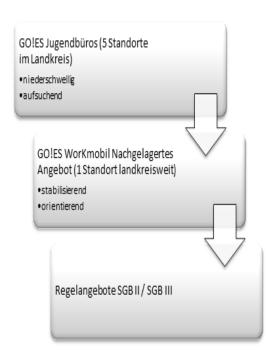
- Arbeitsförderung (SGB II und III)
- zeitlich befristete Projekte im Themenfeld

3. Gegenstand, Art, Umfang und Höhe der Förderung

Der Landkreis und das Jobcenter fördern gemeinsam 100% der Kosten für pädagogisches Fachpersonal der Träger, welches für die genannte Zielgruppe tätig ist. (Die Kriterien zur Festlegung des Förderanteils und eines etwaigen Förderausstiegs des Jobcenters werden durch den Bewilligungsbescheid zur Förderung im Rahmen des § 16h SGB II an die Koordinierungsstelle definiert.)

Die Zahl der förderfähigen Personalstellen für Fachkräfte pro Standort wird anhand der Bedarfsanalyse und in Abstimmung mit der Jugendhilfeplanung festgelegt und bei Bedarf angepasst.

Das Gesamtkonzept der Förderung beinhaltet offene Anlaufstellen (GO!ES Jugendbüros) mit aufsuchenden Anteilen und weiterführende, nachgelagerte Angebote(GO!ES WorKmobil). Das Ziel dieser Bildungskette ist die nachhaltige Stabilisierung und Heranführung der Zielgruppe an die Regelangebote des SGB II und SGB III.



- Nürtingen mit Umland: 1,5 VZ Stellen
- Kirchheim mit Umland: 1,5 VZ Stellen
- Esslingen mit Umland: 1 VZ Stellen
- Ostfildern mit Umland: 1 VZ Stelle
- Leinfelden-Echterdingen mit Umland: 1 VZ Stelle

 Landkreisweit für weiterführende, nachgelagerte Angebote: 1,8 VZ Stelle

Gefördert werden:

- Personalkosten zuzüglich 15% Verwaltungskostenpauschale,
- nur Stellen mit einem Umfang von mindestens 50% einer Vollzeitstelle, im begründeten Einzelfall kann davon abgewichen werden,
- sozialpädagogische Fachkräfte mit Hochschulabschluss (Bachelor-, Master-, Diplomabschluss, hierzu zählen auch Studienabschlüsse einer Berufsakademie, Fachhochschule oder Dualen Hochschule) in Sozialarbeit, Sozialpädagogik beziehungsweise vergleichbaren Studiengängen im Bereich des Sozialwesens, mit aktuellen Kenntnissen des regionalen Ausbildungsmarktes und Bildungsmöglichkeiten. Im nachgelagerten Angebot können auch Ausbilder/-innen eingesetzt werden.
- Ausnahmeregelungen sind im Einzelfall möglich, sofern der Anstellungsträger nachweisen kann, dass der Mitarbeiter über die notwendige Qualifikation verfügt, um dem Tätigkeitsprofil gerecht zu werden. An jedem Standort ist mindestens eine Stelle mit einer sozialpädagogischen Fachkraft mit Hochschulabschluss zu besetzen.

Die maximale Förderhöhe für eine Vollzeitstelle orientiert sich an dem aktuellen Tabellenwert des Tarifvertrages TvöD/VKA für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst – Eingruppierung S 11/ S12 für Sozialarbeiter/innen bzw.-pädagog/innen. Die tatsächlich anfallenden Personalkosten werden jährlich abgerechnet.

Die Sachkosten trägt die Standortkommune und stellt geeignete Räume zur Verfügung. Die zum Einsatz kommenden Räumlichkeiten müssen zentral gelegen und mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein. Die Räumlichkeiten und deren Ausstattung haben dem Stand der Technik sowie den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen.

Ein Förderzyklus beträgt zwei Jahre und beginnt jeweils am 01. Januar. Jeder weitere Förderzyklus unterliegt dem Haushaltsvorbehalt.

Der Träger des jeweiligen Angebots erarbeitet eine Detailkonzeption nach dieser Förder-

richtlinie innerhalb der Rahmenkonzeption. Diese ist mit dem Kreisjugendreferat, dem Jobcenter, der Agentur für Arbeit und der Standortkommune abzustimmen. Dabei muss eine Einbindung in die kommunale Sozial- und Jugendhilfeplanung gewährleistet sein.

Inhalte der Konzeption können beispielhaft sein:

- aufsuchende Angebote
- Elemente des Case Managements
- Anlaufstelle
- individuelle sozialpädagogische Hilfen
- niedrigschwellige tagesstrukturierende Tätigkeitsangebote

4. Voraussetzungen der Förderung

Der Träger beantragt beim Landkreis die Förderung der Personalkosten. Der Erstantrag enthält eine kurze **Analyse des Bestandes** an Angeboten im Bereich Übergang Schule-Beruf in der jeweiligen Standortkommune bzw. des Sozialraums sowie eine mit der Jugendhilfeplanung abgestimmte **Analyse des spezifischen Bedarfs**, der mit dem Angebot gedeckt wird.

Er enthält außerdem die Konzeption und beschreibt die Funktion der zu fördernden Personalstellen, sowie die geplanten Maßnahmen zur Zielerreichung, die strukturelle Einbettung des Angebotes und die Abgrenzung zu weiteren Angeboten. Die Deckung der gesamten Personal- und Sachkosten der Einrichtung ist in einem Finanzierungsplan darzulegen. Über die Förderung entscheidet der Landkreis auf der Grundlage einer Abstimmung mit dem Jobcenter und der Agentur für Arbeit. Als regelmäßiger Nachweis über die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel erstellt der Träger einen jährlichen Tätigkeitsbericht. Dieser Bericht ist die Grundlage für einen regelmäßigen Qualitätsdialog mit dem Kreisjugendreferat.

5. Empfänger der Förderung

Antragsberechtigt sind freie Träger mit einer Zertifizierung nach AZAV. Die Förderung wird an die Träger ausbezahlt. Die Leistungsinhalte sind im Antrag (Konzeption, eingesetztes Personal und Qualitätssicherung) beschrieben.

6. Strukturelle Einbettung und Qualitätssicherung

Es müssen folgende zentrale Qualitätsmerk-

male verfolgt werden:

Ausrichtung der pädagogischen Arbeit an den Grundsätzen des SGB VIII, insbesondere müssen in der Arbeit folgende Prinzipien berücksichtigt werden:

- · niederschwellig und aufsuchend
- flexibel
- individuell
- Konsensprinzip zwischen hilfebedürftigem jungen Menschen und Beratungskraft
- wertschätzende Grundhaltung

Strukturqualität

Grundlage des Angebots bildet der §16h SGB II und §13 SGB VIII. Die rechtskreis- übergreifende Zusammenarbeit (SGB II, III und VIII) ist in der Kooperationsvereinbarung "Arbeitsbündnis Jugend und Beruf") im Landkreis beschrieben. Das Bündnis begleitet die Durchführung der Angebote auf strategischer Ebene, Arbeitsberichte im Bündnis erfolgen. Die Koordination und Steuerung auf operativer Ebene liegt beim Kreisjugendreferat. Die Mitarbeitenden des Angebots nehmen an landkreisweiten Netzwerktreffen teil und bringen sich aktiv in die Abstimmung und Weiterentwicklung ein.

Prozessqualität

Die Mitarbeitenden des Angebots arbeiten, ausgehend vom individuellen Unterstützungsbedarf der jungen Menschen, eng mit diversen anderen Institutionen, die insbesondere in folgenden Handlungsfeldern tätig sind, zusammen und wirken offensiv und zu einem frühen Zeitpunkt auf deren Inanspruchnahme hin. Bei Bedarf begleiten sie die jungen Menschen weiterhin flankierend. Gleichzeitig grenzen sich das Angebot in ihrer fachlichen Grundausrichtung und ihrer aufsuchenden, offenen Angebotsstruktur deutlich von den nachfolgend genannten Institutionen und Angeboten ab.

- Schulabschluss erreichen (u.a. Lehrer, Schulsozialarbeiter, Nachhilfe-Projekte)
- Berufsorientierung/Berufswahl (u. a. Berufsberater bzw. Berater Reha/SB SGB III, Lehrer, Schulsozialarbeiter, Maßnahmeangebote des SGB II und SGB III)
- Ausbildungsplatzsuche (u. a. Berufsberater bzw. Berater Reha/SB SGB III, Integrationsfachkraft SGB II, Lehrer, Maßnahmeangebote des SGB II und SGB III)
- Arbeitsplatzsuche (u. a. Arbeitsvermitt-

ler SGB III, Integrationsfachkraft SGB II, Maßnahmeangebote des SGB II und SGB III)

Offene Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit – die bereits durch andere Landkreis- bzw. Landesförderungen finanziert werden (z.B. Schulsozialarbeit, Mobile Jugendarbeit, Esslinger Modell, Jugendhausähnliche Einrichtungen)

Die Angebote ergänzen auch bestehende, kohärente Angebote mit gleicher oder ähnlicher Zielrichtung, die ggf. bereits vor Ort von weiteren Institutionen durchgeführt werden. Die Angebote arbeiten auch mit diesen Akteuren eng zusammen, schließen Aufgabendopplungen aus und nutzen Synergieeffekte.

Die Inhalte der Rahmenkonzeption sind zwingend bei der Ausgestaltung der Angebote zu beachten.

Ergebnisqualität

Der Träger verwendet für seine Konzeption passende Instrumente zur Qualitätssiche-

rung, wie z.B. Teilnehmerzählung, Dokumentation und Befragungen.

Der Träger und die Fachkräfte arbeiten mit der Koordinierungsstelle und ggfls. externen Partnern zur Entwicklung eines Qualitätskonzeptes und einheitlichen Qualitätsstandards zusammen.

Ein Qualitätszirkel erfolgt quartalsweise.

Ein Jahresbericht ist jeweils bis zum 31.03. zu erstellen und an die Koordinierungsstelle zu senden. Eine entsprechende Vorlage wird durch das Kreisjugendreferat zur Verfügung gestellt und ist anzuwenden.

7. Inkrafttreten der Förderrichtlinie

Diese Förderrichtlinie tritt mit der Veröffentlichung in Kraft. Die Partner Landkreis, Jobcenter und Agentur für Arbeit sind dazu verpflichtet, den Rahmen der Förderrichtlinie stetig zu evaluieren und im Zuge der Jugendhilfeplanung bedarfsorientiert weiterzuentwickeln.

Esslingen am Neckar, 14.11.2018

gez. Landrat Eininger Landrat des Landkreises Esslingen Landkreis Esslingen gez. Frau Schlöhr Vorsitzende der Geschäftsführung Agentur für Arbeit Göppingen gez. Frau Mast Geschäftsführerin Jobcenter Landkreis Esslingen

Kontakt Landratsamt Esslingen Kreisjugendreferat Pulverwiesen 11 73726 Esslingen 0711 3902-0 www.landkreis-esslingen.de